



## Rechtliche Grundlagen (Stand: April 2017)

# Ziele des Moduls

Sie wissen:

- Welche Flüchtlingsgruppen und Aufenthaltstitel es gibt.
- Was bei Praktika, Ausbildung und Beschäftigung von den verschiedenen Gruppen zu beachten ist.
- Welche Änderungen es durch das Integrationsgesetz gibt.
- Wie Unternehmen den Prozess der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis unterstützen können.
- Wo Sie weitere Informationen erhalten.



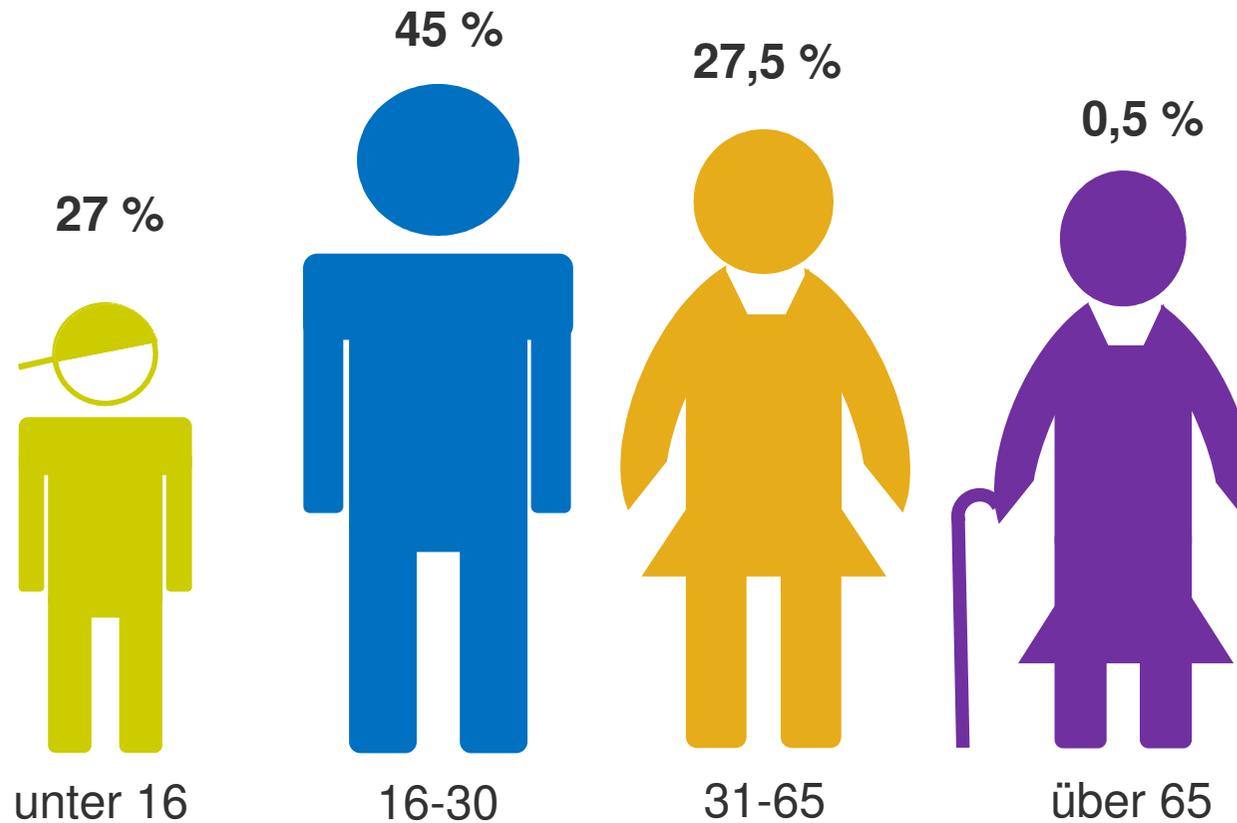


# Agenda

- 
- 1** Flüchtlingsgruppen und Aufenthaltstitel
  - 2 Praktika, Ausbildung, Beschäftigung
  - 3 Änderungen durch das Integrationsgesetz
  - 4 Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis
-

# Wer kommt? Wer bleibt?

Altersstruktur der Asylbewerber 2015



Quelle: Eigene Berechnung auf Basis des Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) 2016

# Wer kommt? Wer bleibt?

Asylanträge sowie Schutzquoten 2016

Länder	Asyl-Erstanträge	Schutzquote in Prozent	„bereinigte“ Schutzquote*
<b>Syrien</b>	<b>268.866</b>	<b>98,0</b>	<b>100,0</b>
Afghanistan	127.892	55,8	78,4
<b>Irak</b>	<b>97.162</b>	<b>70,2</b>	<b>99,7</b>
<b>Iran</b>	<b>26.872</b>	<b>50,7</b>	<b>77,0</b>
<b>Eritrea</b>	<b>19.103</b>	<b>92,2</b>	<b>98,9</b>
Albanien	17.236	0,4	k.A.
Ungeklärt	14.922	84,4	0,3
Pakistan	15.528	3,3	32,6
Nigeria	12.916	9,9	k.A.
Russische Föderation	12.234	5,2	k.A.

Quellen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016

\* Zweites Quartal 2016

# Asylbewerber & Bleibeperspektive



Asylbewerber mit guter  
Bleibeperspektive

Irak  
Iran  
Eritrea  
Somalia  
Syrien



Asylbewerber mit mittlerer  
Bleibeperspektive

alle anderen, z. B.  
Afghanistan



Asylbewerber aus „sicheren  
Herkunftsländern“

Albanien  
Bosnien und  
Herzegowina  
Ghana  
Kosovo  
Mazedonien  
Montenegro  
Senegal  
Serbien

# Was heißt gute Bleibeperspektive?

Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine gute Bleibeperspektive. Aktuell trifft dies auf die Herkunftsländer **Eritrea**, **Irak**, **Iran**, **Somalia** und **Syrien** zu. Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote ( $\geq 50\%$ ) erfüllen, wird jährlich festgelegt.

- Für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive gelten privilegierte Zugänge zu Förderinstrumenten





# Sichere Herkunftsländer

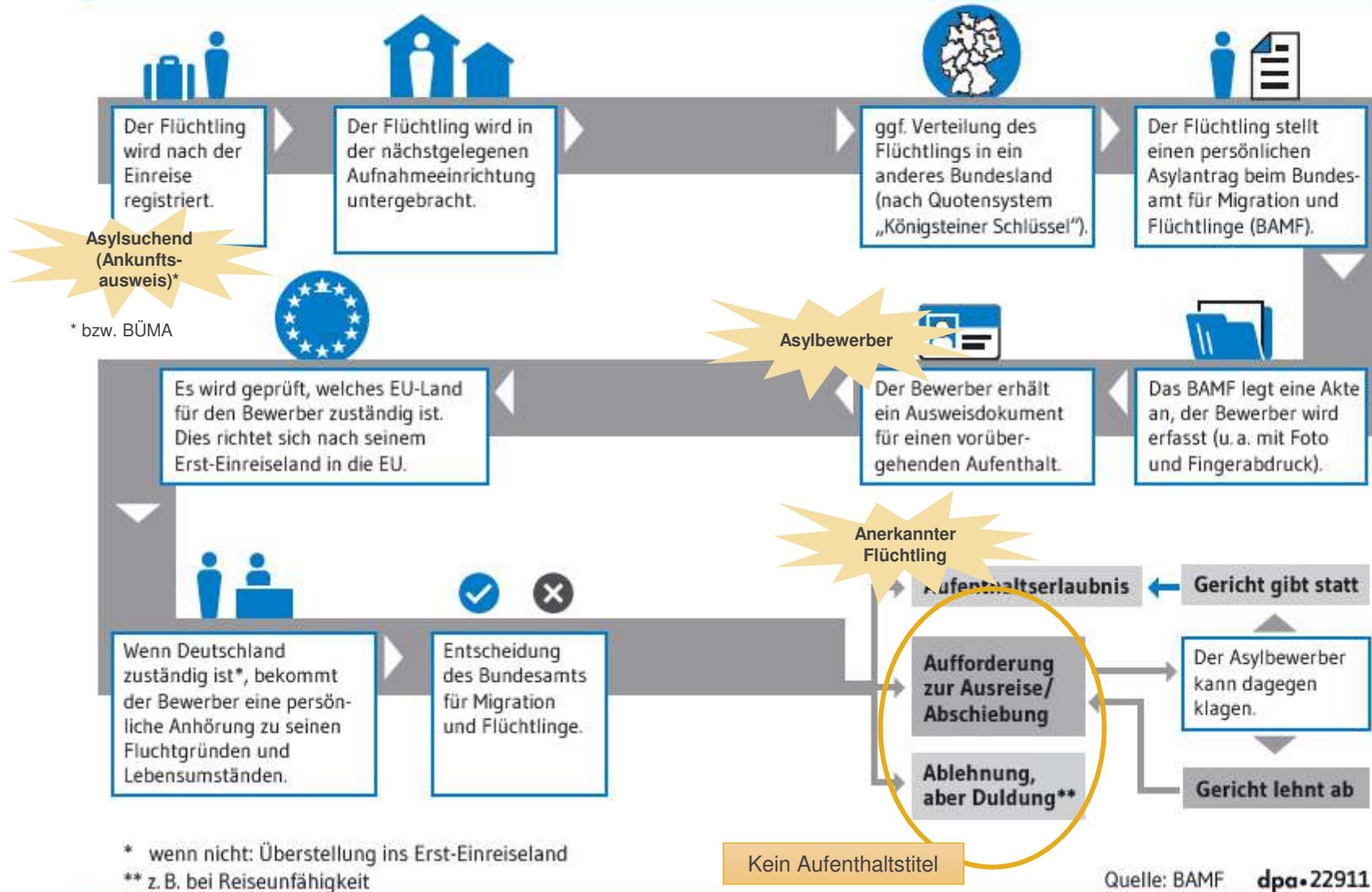
Zu den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gehören: **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.**

Die geplante Erweiterung um Marokko, Algerien und Tunesien wurde nicht beschlossen.

**✘ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, dürfen nicht beschäftigt werden.**

# Ablauf eines Asylverfahrens

beispielhafter Ablauf

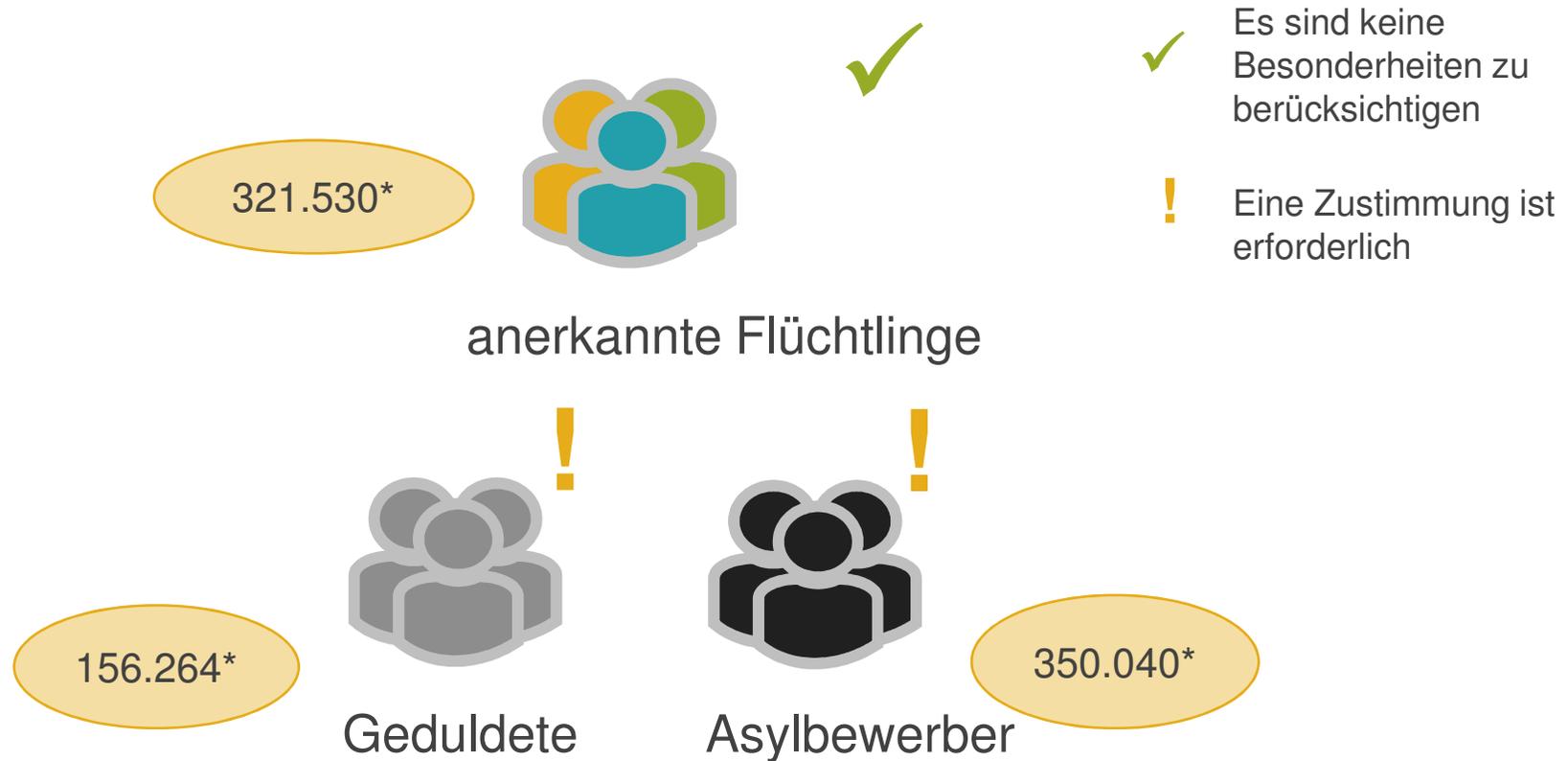


\* wenn nicht: Überstellung ins Erst-Einreiseland

\*\* z. B. bei Reiseunfähigkeit

# Flüchtlingsgruppen

## Unterscheidung bei Beschäftigungen



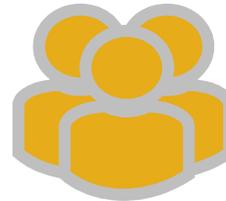
\* Anzahl der jeweiligen „Flüchtlingsgruppen“  
Stand: 31.12.2015

# Flüchtlingsgruppen

## Personen mit Aufenthaltstitel

uneingeschränkter und  
zustimmungsfreier  
Arbeitsmarktzugang

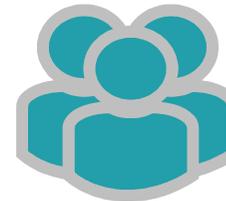
Es sind keine besonderen  
Bestimmungen zu beachten!



Asylberechtigte  
nach § 16 a GG



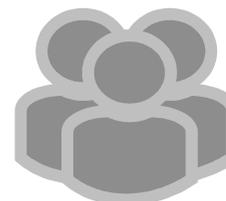
Anerkannte Flüchtlinge  
nach § 3 AsylG



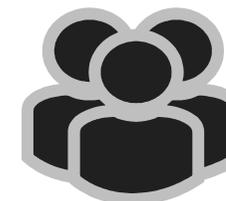
Subsidiär  
Schutzberechtigte

## Personen ohne Aufenthaltstitel

Für die Beschäftigung sind Auflagen  
zu berücksichtigen!



Geduldete

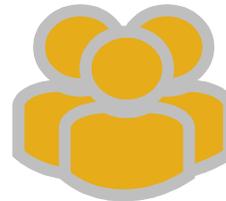


Asylbewerber

# Personen mit Aufenthaltstitel



anerkannte Flüchtlinge  
nach § 3 AsylG  
(Genfer Flüchtlingskonvention)



Asylberechtigte  
nach § 16 a GG

**Voraussetzung** = Verfolgungsgründe:

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- politische Überzeugung

**Bleibeperspektive:** Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, anschließend (unbefristete) Niederlassungserlaubnis möglich

**Voraussetzung:** politische Verfolgung

**Ausnahmen:**

- Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat
- Einreise über einen sicheren Drittstaat

**Bleibeperspektive:** Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, anschließend (unbefristete) Niederlassungserlaubnis möglich

# Aufenthaltserlaubnis



Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre.



Aufenthaltserlaubnis

# Niederlassungserlaubnis



- Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, also das unbefristete Aufenthaltsrecht, erhalten **anerkannte Flüchtlinge** erst nach **fünf Jahren** Aufenthaltserlaubnis (bisher nach drei Jahren) und nach Erbringung bestimmter Integrationsleistungen (mindestens Sprachniveau A2 und zumindest überwiegend eigene Sicherung des Lebensunterhalts).
- Bei **herausragender Integration** kann diese bereits nach **drei Jahren** erteilt werden. Dies ist der Fall, wenn die Person das Sprachniveau C1 beherrscht sowie den eigenen Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern kann.



Aufenthaltserlaubnis



Niederlassungserlaubnis (dauerhafte Aufenthaltserlaubnis)



# Subsidiär Schutzberechtigte



**Voraussetzung:** drohende Gefahren bei Rückkehr ins Herkunftsland (Folter, Todesstrafe, individuelle Bedrohung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts)

## **Bleibeperspektive:**

- **Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr**
- Verlängerung um jeweils zwei weitere Jahre möglich
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich, nach Erbringung bestimmter Integrationsleistungen (mindestens Sprachniveau A2 und zumindest überwiegend eigene Sicherung des Lebensunterhalts)
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

# Personen ohne Aufenthaltstitel



Geduldete

## abgelehnter Asylantrag sowie Abschiebungshindernis:

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall
- Passlosigkeit
- keine Verkehrswege

**Bleibeperspektive:** Duldung wird zu Beginn i.d.R. für 6 Monate ausgestellt und anschließend verlängert. (Duldung über Jahre möglich!)

**Neu durch Integrationsgesetz: Auszubildenden erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer Ihrer Ausbildung**

dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Geduldete möglich:

- Alleinstehende nach 8 Jahren
- Familien mit Kindern nach 6 Jahren
- Jugendliche, die eine Schule besuchen, nach 4 Jahren



Achtung: Die Duldung erlischt mit Wegfall des Erteilungsgrundes!



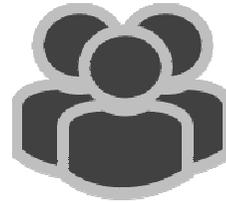
Asylbewerber

**Menschen, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde**

**Bleibeperspektive:** entscheidet sich mit der Entscheidung über den Asylantrag; über die Dauer des Asylverfahrens wird eine **Aufenthaltsgestattung** erteilt.



# Kein Aufenthaltstitel

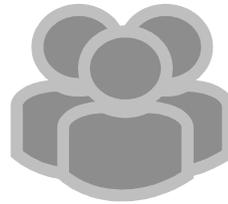


## Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahren

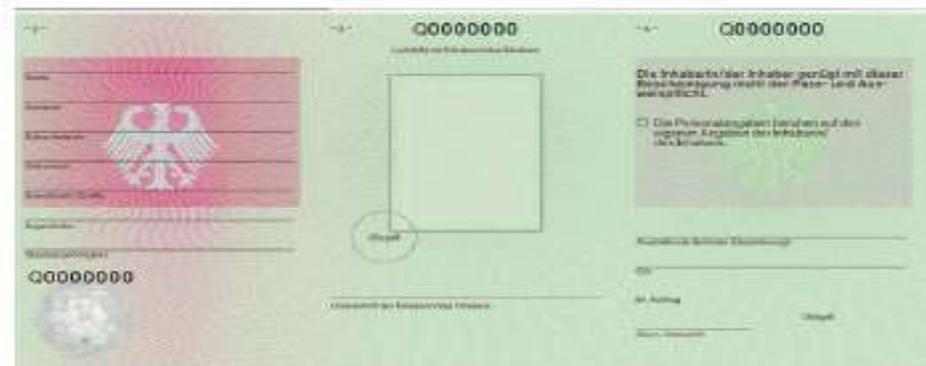


Nebenbestimmungen:  
Zugang zum Arbeitsmarkt

# Kein Aufenthaltstitel



## Aussetzung der Abschiebung (Duldung)



Nebenbestimmungen:  
Zugang zum Arbeitsmarkt

Gültigkeit der Duldung: von 1 bis 18 Monate  
(meistens 6 Monate)\*

\* Neu durch Integrationsgesetz:  
Auszubildenden erhalten eine Duldung für die  
Gesamtdauer Ihrer Ausbildung



# Nebenbestimmung

- Die Nebenbestimmung vermerkt den Zugang zum Arbeitsmarkt
- Arbeitgeber können somit anhand der Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung erkennen, ob der jeweilige Flüchtling eine Beschäftigung aufnehmen darf.
- **„Erwerbstätigkeit gestattet“**: Erwerbstätigkeit ist erlaubt und es bedarf keiner weiteren Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.
- **„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“**: Die Ausländerbehörde behält sich Entscheidung vor. I.d.R. muss Bundesagentur für Arbeit zustimmen (durch Vorrangprüfung & Prüfung der Beschäftigungsbedingungen).
- **„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“**: Zugang zum Arbeitsmarkt verweigert.

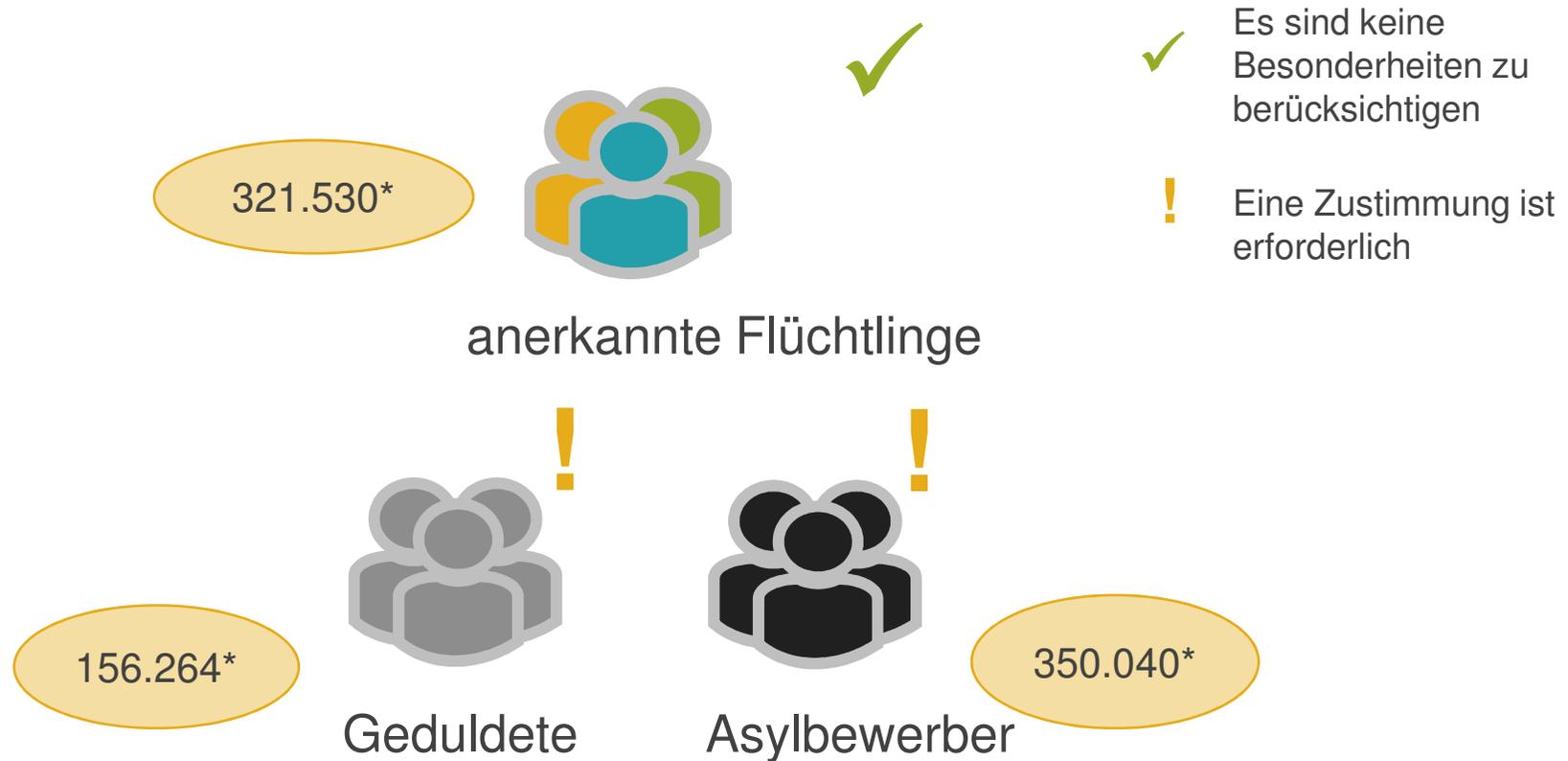


# Agenda

- 
- 1 Flüchtlingsgruppen und Aufenthaltstitel
  - 2 Praktika, Ausbildung, Beschäftigung**
  - 3 Änderungen durch das Integrationsgesetz
  - 4 Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis
-

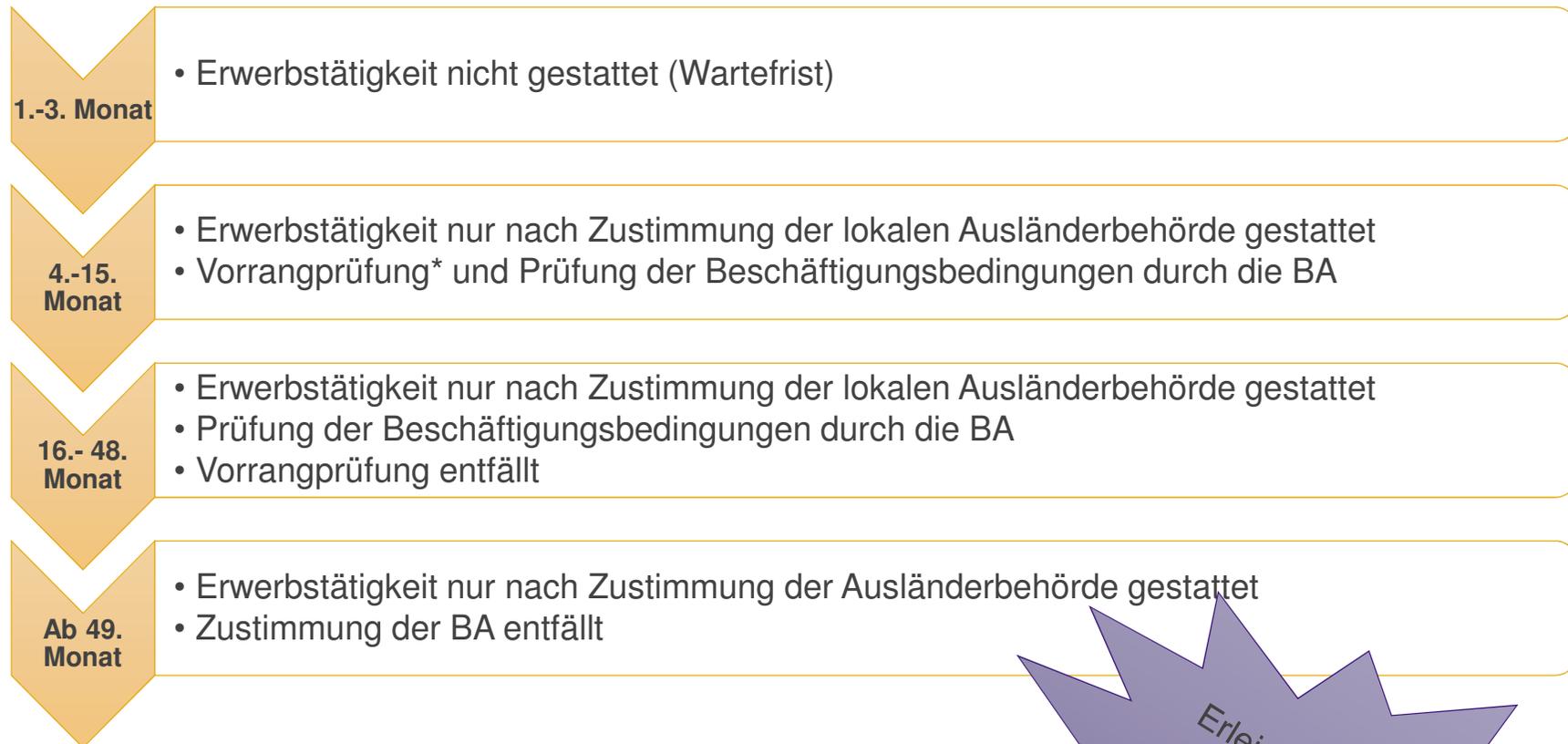
# Flüchtlingsgruppen

## Unterscheidung bei Beschäftigungen

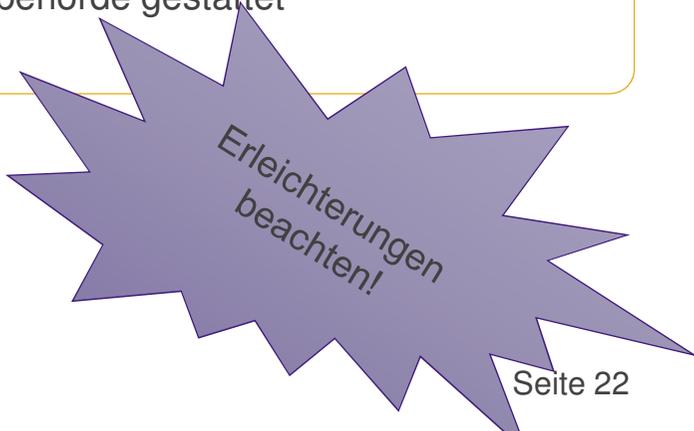


\* Anzahl der jeweiligen „Flüchtlingsgruppen“  
Stand: 31.12.2015

# Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Asylbewerber



\* Mit dem Integrationsgesetz ist die Vorrangprüfung in den meisten Arbeitsagenturbezirken für 3 Jahre ausgesetzt.





# Zustimmung der Arbeitsagentur

Die Zustimmung der Arbeitsagentur stützt sich i. d. R. auf zwei Kriterien:

**Vorrangprüfung:** Prüft, ob ein deutscher oder ein anderer Arbeitnehmer aus der EU (hierzu gehören auch anerkannte Flüchtlinge) für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Wenn es solche Personen gibt, genießen diese Vorrang und der Arbeitsplatz wird ihnen zuerst angeboten. Erst wenn alle diese Kandidaten die Arbeitsstelle ablehnen, können Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Arbeitsstelle annehmen. Je konkreter die Stellenanzeige formuliert ist, desto weniger alternative Bewerber kommen in Frage.

→ Entfällt nach 15 Monaten!

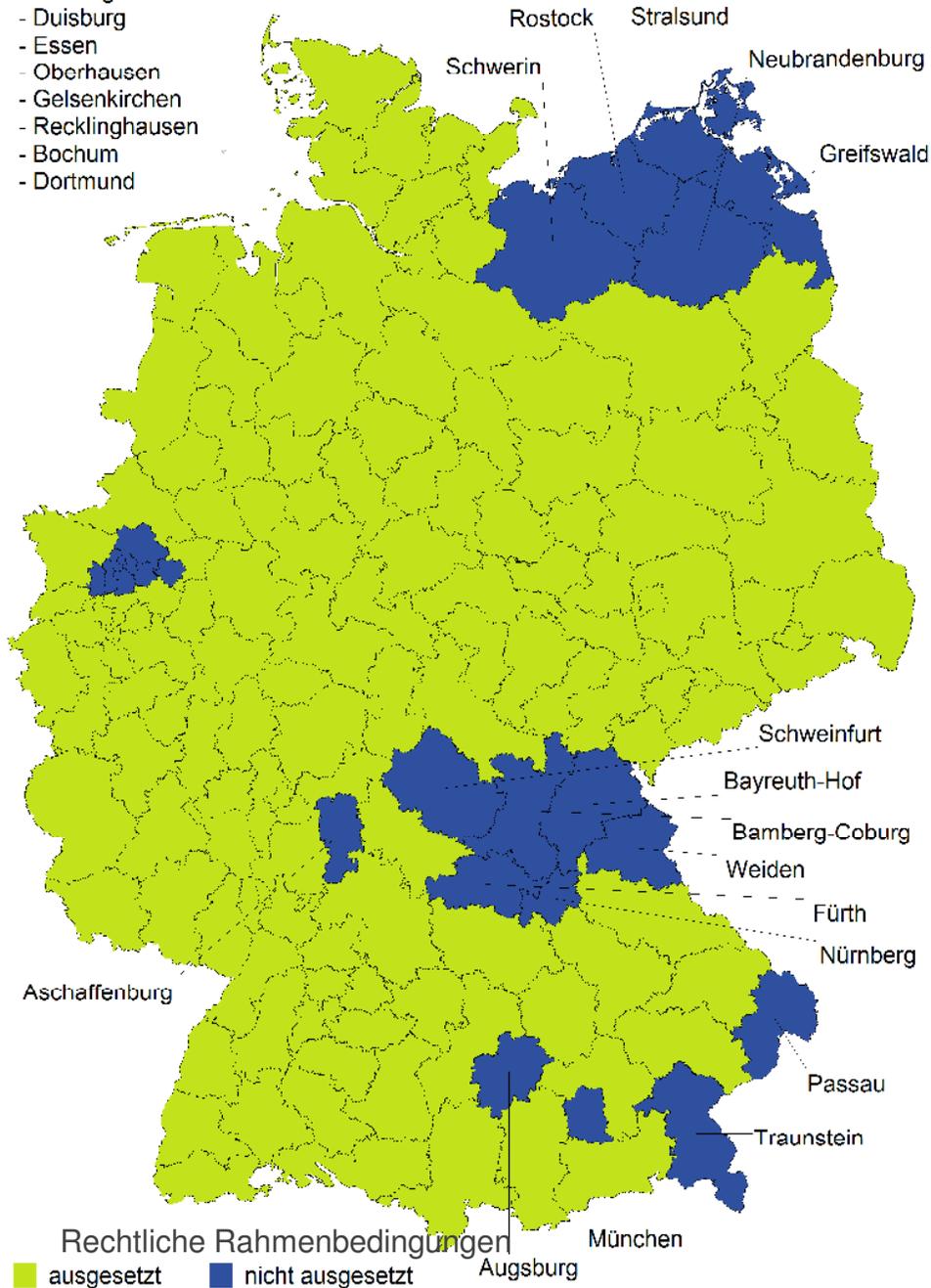
**Neu durch Integrationsgesetz:** In 133 Arbeitsagenturbezirken wird die Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete für drei Jahre ausgesetzt.

**Prüfung der Beschäftigungsbedingungen:** Stellt sicher, dass gleichwertige Arbeitsmarktbedingungen (z. B. Gehalt, Arbeitszeit) wie für Personen mit uneingeschränkter Beschäftigungserlaubnis gewährleistet sind.

→ Entfällt nach 48 Monaten!

Im Ruhrgebiet:

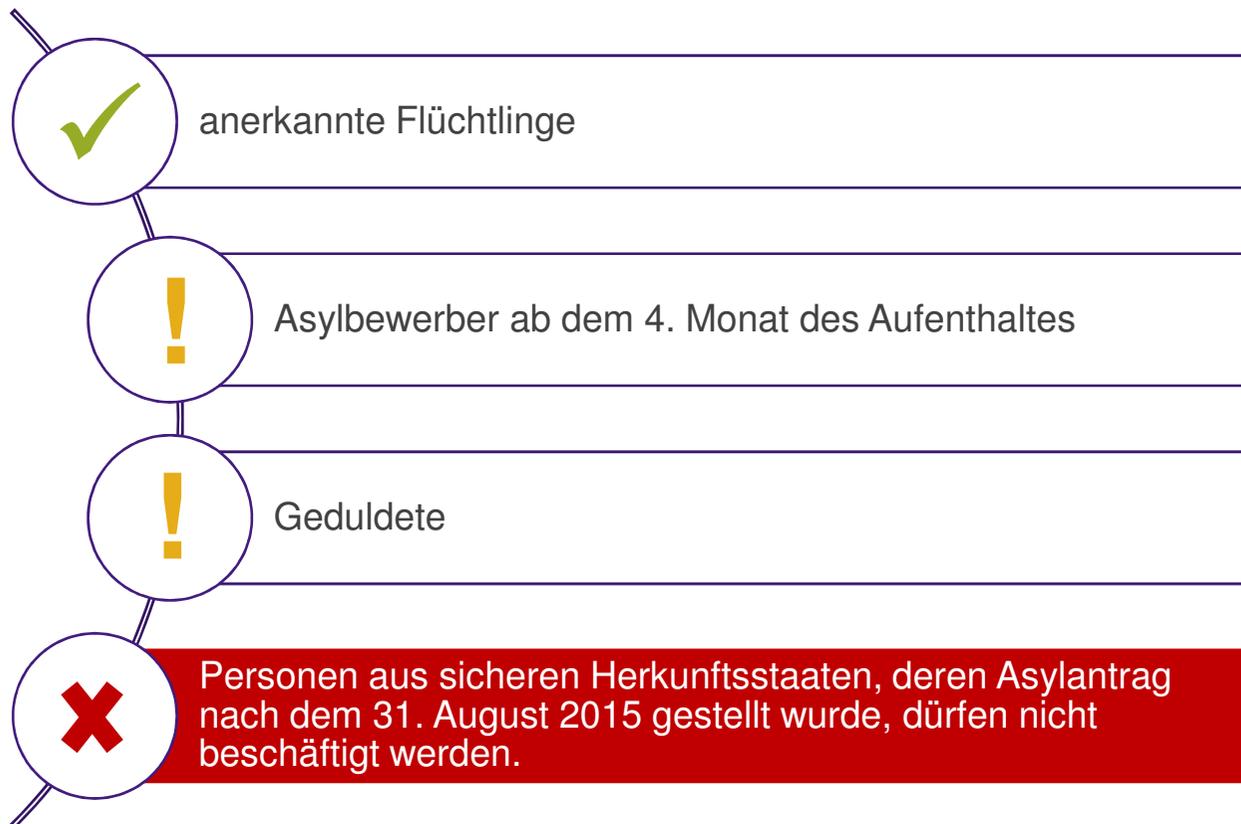
- Duisburg
- Essen
- Oberhausen
- Gelsenkirchen
- Recklinghausen
- Bochum
- Dortmund



# Arbeitsagentur- bezirken mit und ohne Vorrangprüfung

# Praktika für Flüchtlinge

## Wer kann ein Praktikum absolvieren?



# Praktika

für Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung  
für Asylbewerber ab dem 4. Monat der „Registrierung“



Art des Praktikums	Zustimmung der Ausländerbehörde	Zustimmung der lokalen Arbeitsagentur
Einstiegsqualifizierung (EQ)	!	✓
EQ plus*	! oder x	✓
<b>freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung (max. 3 Monate)</b>	!	✓
ausbildungsbegleitendes Praktikum	!	✓
betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	✓	✓
Pflichtpraktikum	!	✓
Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	!	!
Hospitation	✓	✓

✓ Es sind keine  
Besonderheiten  
zu  
berücksichtigen

! Eine  
Zustimmung  
ist erforderlich

x Kein Zugang

Asylbewerber dürfen i.d.R. keine EQ Plus absolvieren; Geduldete ab dem 15. Monat des Aufenthaltes  
Neu durch Integrationsgesetz: nur Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Herkunftsländer: Irak,  
Iran, Eritrea, Somalia und Syrien) können EQ Plus ab dem 4. Monat des Aufenthaltes starten;  
Geduldete ab dem 13. Monat des Aufenthaltes.

# Praktika

für Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung  
für Asylbewerber ab dem 4. Monat der „Registrierung“



Art des Praktikums	Zustimmung der Ausländerbehörde	Zustimmung der lokalen Arbeitsagentur
freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung (länger als 3 Monate)	!	!
ausbildungsbegleitendes Praktikum (länger als 3 Monate)	!	!
Probebeschäftigung	!	!

✓ Es sind keine  
Besonderheiten  
zu  
berücksichtigen

! Eine  
Zustimmung  
ist erforderlich

## Zustimmung der BA beinhaltet:

1. Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
2. Vorrangprüfung\*

\*wenn nicht ausgesetzt

## Praktika für Flüchtlinge

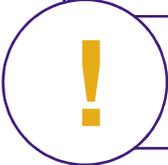
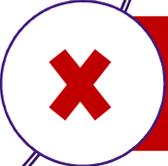
Folgende Praktika und weitere Maßnahmen können Sie als Unternehmen mit Flüchtlingen durchführen:

[www.kofa.de/fluechtlinge](http://www.kofa.de/fluechtlinge)

<p>Welche Praktika Sie anbieten können</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 	<p>Vergütung / Förderung</p> 
<p><b>Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung</b></p> <p>mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <hr/> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <hr/> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>› Vorrangprüfung* (entfällt nach 15 Monaten),</li> <li>› Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</li> </ul> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Unternehmen zahlen die reguläre Vergütung wie im Tarifvertrag vereinbart.</p> <p>Sind sie tariflich nicht gebunden, ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.</p>

# Betriebliche Ausbildung von Flüchtlingen

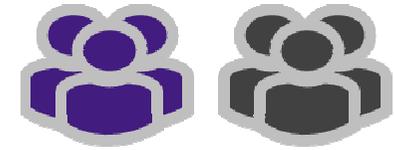
## Wer kann eine duale Ausbildung absolvieren?

-  anerkannte Flüchtlinge
-  Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes
-  Geduldete
-  Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.

# Ausbildung mit Flüchtlingen

für Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung

für Asylbewerber ab dem 4. Monat der „Registrierung“



Art der Ausbildung	Zustimmung der Ausländerbehörde	Zustimmung der lokalen Arbeitsagentur
betriebliche Ausbildung	!	✓
schulische Ausbildung	✓	✓

✓ Es sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen

! Eine Zustimmung ist erforderlich

✗ Kein Zugang



# Ausbildungshilfen

## Ausbildungsförderung:

- ▶ Unterscheidung zwischen Asylbewerbern mit **guter Bleibeperspektive** (Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) und sonstigen Asylbewerbern.
- ▶ **Asylbewerber** mit **guter Bleibeperspektive** können Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und eine Assistierte Ausbildung (AsA) nach **drei Monaten** Aufenthalt in Deutschland wahrnehmen, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach **15 Monaten**.
- ▶ Sonstige Asylbewerber erhalten keine Förderung.
- ▶ **Geduldete** können nach **zwölf Monaten** Aufenthalt Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Assistierte Ausbildung (AsA) beanspruchen, nach 15 Monaten Berufsausbildungsbeihilfe für eine betriebliche Ausbildung (BAB).
- ▶ Keine Förderung für Menschen aus sicheren Herkunftsländern.

# Verbesserter Zugang zu Ausbildungshilfen

- Um die Integration von Flüchtlingen mit **guter Bleibeperspektive** und anderen Schutzsuchenden zu erhöhen, wird die Ausbildungsförderung für diese weiter geöffnet.

Anerkannte Flüchtlinge	Asylbewerber	Geduldete
Gleiche Voraussetzungen wie bei anderen Auszubildenden	Mit guter Bleibeperspektive: <ul style="list-style-type: none"><li>• abH und AsA nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland</li><li>• BAB nach 15 Monaten*</li></ul> Sonstige Asylbewerber erhalten keine Förderung	<ul style="list-style-type: none"><li>• abH und AsA* nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland</li><li>• BAB nach 15 Monaten Aufenthalt</li><li>• Nicht aus einem sicheren Herkunftsland</li></ul>

# Betriebliche Ausbildung von Flüchtlingen

Für folgende Ausbildungsangebote können Sie als Unternehmen Verträge mit Flüchtlingen schließen:



Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen



[www.kofa.de/fluechtlinge](http://www.kofa.de/fluechtlinge)

Was Sie anbieten können	Wen Sie einstellen können	Was zu beachten ist	Vergütung/Förderung
<b>Ausbildung in einem dualen Ausbildungsberuf</b> 	Anerkannte Flüchtlinge	✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.	Unternehmen zahlen die reguläre Ausbildungsvergütung wie im Tarifvertrag vereinbart.  Sind Sie tariflich nicht gebunden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Diese beträgt nach gegenwärtiger Rechtsprechung mindestens 80 Prozent der üblichen tariflichen Vergütung Ihrer Branche. Gibt es keinen entsprechenden Tarifvertrag, legt die zuständige Kammer auf Nachfrage die Höhe der Vergütung fest.
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes  sowie  Geduldete	! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.  ✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.	

# Handlungsempfehlungen für Unternehmen

- Praktika für Flüchtlinge
- Ausbildung von Flüchtlingen
- Beschäftigung von Flüchtlingen
- Anerkennung ausländischer Abschlüsse



HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Ausbildung von Flüchtlingen

**KOFA** Fachkräftesicherung für  
kleine und mittlere Unternehmen

Neu erscheinen:

**Studie zum Engagement von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen: Erfahrungen, Hemmnisse und Anreize**



Studie hier herunterladen

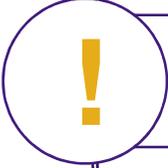
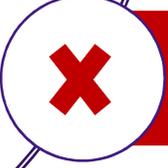
STUDIE 1/2017

Engagement von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen  
Erfahrungen, Hemmnisse und Anreize



# Beschäftigung von Flüchtlingen

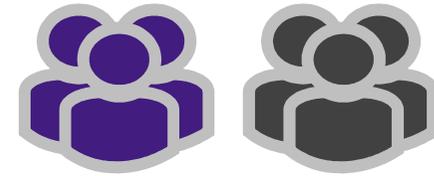
## Mit wem können Sie Verträge abschließen?

-  anerkannte Flüchtlinge
-  Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes
-  Geduldete/ Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes
-  Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.

# Beschäftigung von Flüchtlingen

für Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung

für Asylbewerber ab dem 4. Monat der „Registrierung“



Art der Beschäftigung / Stelle	Zustimmung der Ausländerbehörde	Zustimmung der lokalen Arbeitsagentur
Fachkräfte	!	!
Fachkräfte in Mangelberuf	!	(!)
Akademiker	!	!
Akademiker, Blaue Karte EU*	!	✓
Akademiker in Mangelberuf	!	!
Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der berufl. Anerkennung	!	!
jede andere Beschäftigung (zum Beispiel Helfertätigkeiten)	!	!

✓ Es sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen

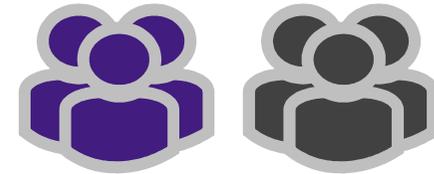
! Eine Zustimmung ist erforderlich

\*Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung

# Beschäftigung von Flüchtlingen

für Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung

für Asylbewerber ab dem 4. Monat der „Registrierung“



Art der Beschäftigung / Stelle	Zustimmung der Ausländerbehörde	Zustimmung der lokalen Arbeitsagentur
Jede Beschäftigung	!	(!) ohne Vorrangprüfung

✓ Es sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen

! Eine Zustimmung ist erforderlich

➤ **Keine Einschränkungen für die Beschäftigung ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 48 Monaten!**

Neu durch Integrationsgesetz: In 133 Arbeitsagenturbezirken wird die Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete für drei Jahre ausgesetzt.



# Exkurs: Mindestlohn

Seit dem 1.1.2015 gilt für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer/innen der Mindestlohn in Höhe von aktuell (seit 01.01.2017) 8,84 € je Zeitstunde. Bei tarifgebundenen Arbeitgebern und Beschäftigten geht der tarifvertragliche Lohn vor, wenn er höher ist als der Mindestlohn.

Der allgemeine Mindestlohn ist nicht zu zahlen für :

- Arbeitnehmer/innen unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende
- Pflichtpraktikanten
- Berufsorientierungspraktika oder zur Orientierung zur Aufnahme eines Studiums (bis zu drei Monaten)
- Berufs- oder studienbegleitende Praktika (bis zu drei Monaten)

Achtung:  
Mindestlohn gilt  
auch rückwirkend

# Exkurs: Versicherungsschutz



- Unfallversicherungsschutz besteht immer, wenn zwischen Unternehmen und Arbeitnehmer (Praktikant/Auszubildender) ein Vertrag geschlossen wurde.
- Ein Versicherungsschutz besteht vom ersten Arbeitstag an, unabhängig ob und in welcher Höhe ein Arbeitsentgelt gezahlt wird.
- Das Unternehmen hat den Arbeitnehmer/Praktikanten/Auszubildenden bei dem für ihn zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.
- Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsagentur sind über den jeweiligen Maßnahmenträger versichert.



# Agenda

- 
- 1 Flüchtlingsgruppen und Aufenthaltstitel
  - 2 Praktika, Ausbildung, Beschäftigung
  - 3 Änderungen durch das Integrationsgesetz**
  - 4 Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis
-

# Das Integrationsgesetz – in Kürze

- ▶ Das Integrationsgesetz (IntG) ist am 6. August 2016 in Kraft getreten.
- ▶ Es handelt sich um kein eigenständiges Gesetz, sondern um ein sogenanntes **Artikelgesetz** zur Änderung bestehender Gesetze.
- ▶ Folgende Gesetze und Verordnungen sind u. a. von der Änderung betroffen: das **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG), das **Asylgesetz** (AsylG), die **Beschäftigungsverordnung** (BeschV), die **Integrationskursverordnung**. Die Änderungen haben auch Auswirkungen auf die **Sozialgesetzbücher** (SGB) II, III und XII.



# Das neue Integrationsgesetz

**INTEGRATION FÖRDERN**

**INTEGRATION FORDERN**

**GEMEINSAM  
STARK**  
DAS NEUE INTEGRATIONSGESETZ

**100.000 Flüchtlings-  
integrationsmaßnahmen**

**Mehr Berufsausbildungsförderung**

**Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung  
abhängig vom regionalen Arbeitsmarkt**

**Erweiterte Integrationskurse mit Wertevermittlung**

**Sicherer Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung**

**Pflicht zur Mitwirkung  
bei Integrationsmaßnahmen**

**Befristete Wohnsitzzuweisung  
zur Vermeidung sozialer Brennpunkte**





# Rechtssicherheit in der Ausbildung I

- ▶ Während der Gesamtdauer der Ausbildung erhalten Auszubildende einen gesicherten Aufenthalt.
- ▶ Bisherige Altersgrenze von 21 Jahren wird abgeschafft.
- ▶ Wird nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss eine Beschäftigung aufgenommen, wird eine Aufenthaltserlaubnis für weitere **zwei Jahre** erteilt („3+2-Regel“).
- ▶ Falls nach Ausbildungsabschluss keine direkte Anschlussbeschäftigung erfolgt, wird eine weitere Duldung für sechs Monate erteilt, um eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.
- ▶ Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig abgebrochen, wird **einmalig** eine Duldung für **sechs Monate** zum Zweck der Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle erteilt.



# Rechtssicherheit in der Ausbildung II

- ▶ Wird die Ausbildung abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich (i. d. R. innerhalb einer Woche) der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Kommt ein Betrieb dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- ▶ Rechtssicherheit gilt erst ab tatsächlicher Ausbildungsaufnahme.
- ▶ Die lokale Ausländerbehörde muss weiterhin einer Ausbildung zustimmen.



# Integrationsmaßnahmen (Deutschförderung)

- ▶ **Asylbewerber** mit **guter Bleibeperspektive** können einen Integrationskurs besuchen (bisher nur nachrangiger Zugang).
- ▶ Orientierungskurs wird von bisher 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt und inhaltlich stärker auf die Wertevermittlung ausgerichtet.
- ▶ Asylbewerberleistungen können gekürzt werden, wenn Flüchtlinge den Besuch eines Integrationskurses ohne wichtigen Grund ablehnen oder abbrechen.



# Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten

- ▶ Ab 1. August 2016 Bundesprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) für 100.000 **Asylbewerber**
- ▶ **Zusätzliche**, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten
- ▶ FIM dauern bis zu sechs Monate und können bis zu 30 Stunden/Woche umfassen.
- ▶ Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde
- ▶ Ziel: Spracherwerb, Erlernen gesellschaftlicher Grundregeln, Heranführen an Arbeitsmarkt
- ▶ Programm gilt nicht für Asylbewerber aus **sicheren Herkunftsstaaten** sowie für vollziehbar Ausreisepflichtige
- ▶ Agentur für Arbeit und Maßnahmenträger müssen Vertrag über Durchführung der Maßnahme schließen
- ▶ Asylbewerberleistungen können gekürzt werden, wenn Asylbewerber Arbeitsgelegenheiten ohne wichtigen Grund ablehnen oder abbrechen



# Wohnsitzauflage

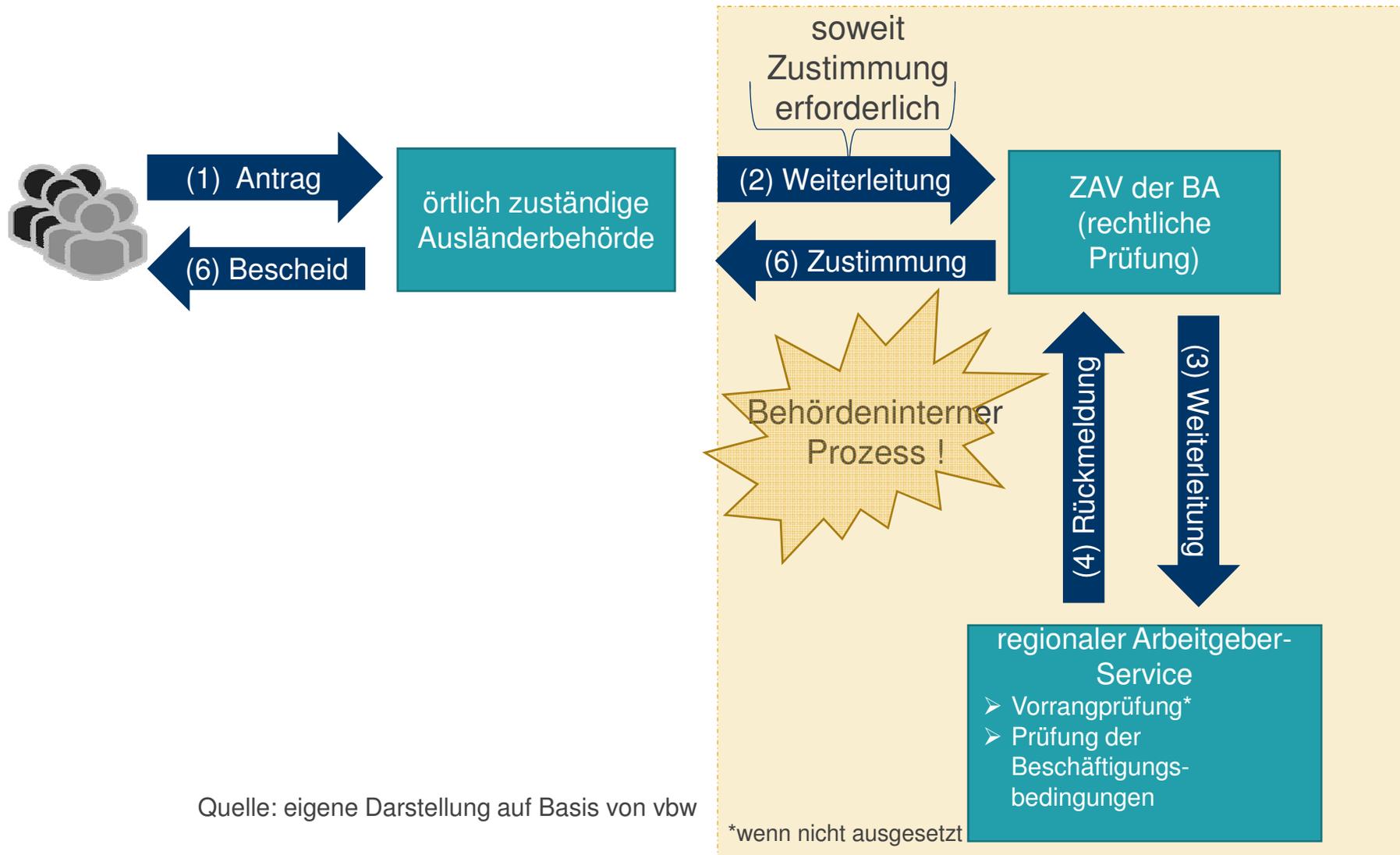
- ▶ Anerkannten Flüchtlingen mit Sozialleistungsbezug kann ein Wohnort zugewiesen werden, um das Entstehen von Ballungsräumen zu verhindern.
- ▶ Die Regelung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2016.
- ▶ Flüchtlinge, die eine Berufs- oder Hochschulausbildung absolvieren oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, werden davon ausgenommen. Voraussetzung hierfür sind mindestens 15 Wochenarbeitsstunden und ein Einkommen in Höhe von mindestens 712 Euro.



# Agenda

- 
- 1 Flüchtlingsgruppen und Aufenthaltstitel
  - 2 Praktika, Ausbildung, Beschäftigung
  - 3 Änderungen durch das Integrationsgesetz
  - 4 Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis**
-

# Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von vbw

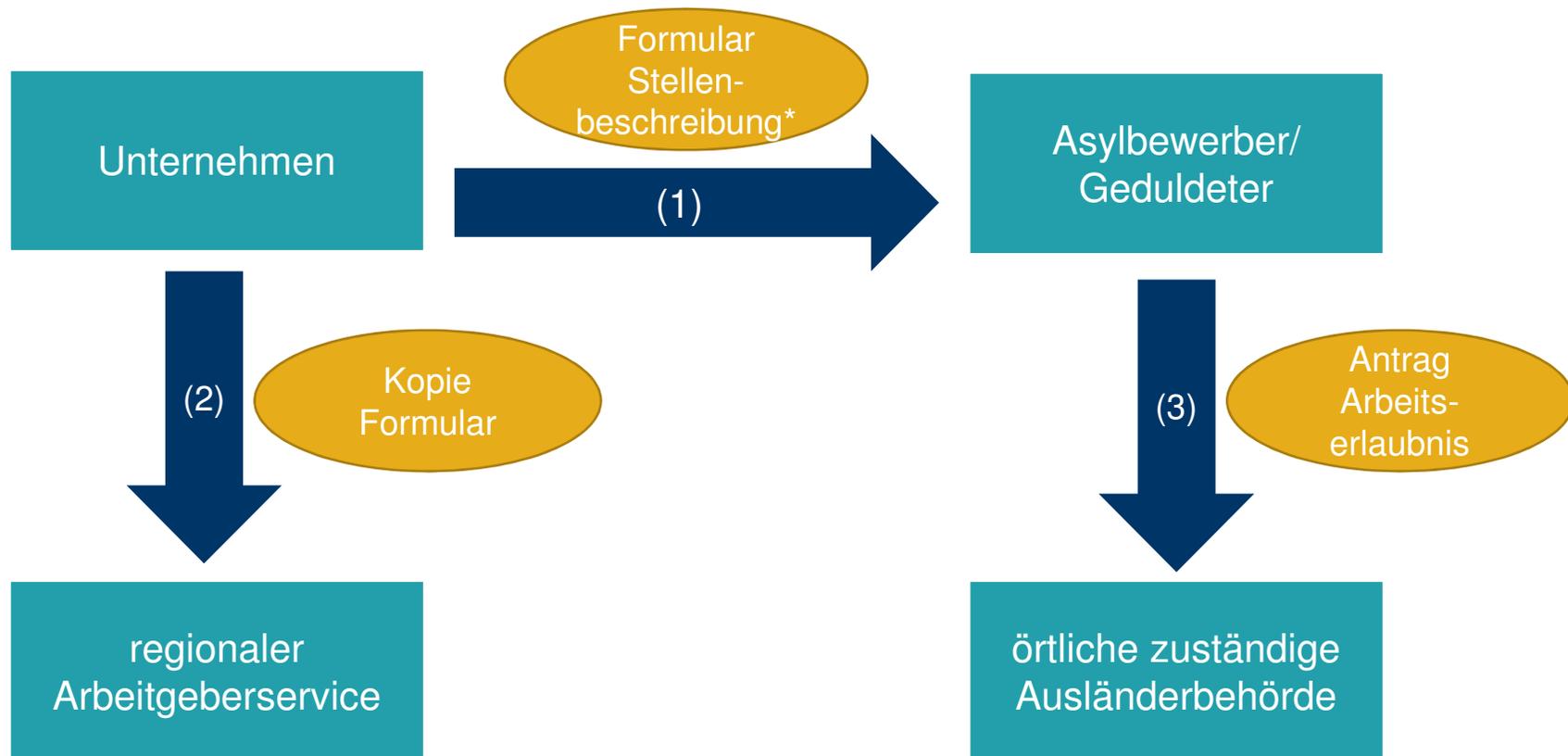


## Merke:

- Arbeitgeber können den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen, wenn dem regionalen Arbeitgeberservice (Agentur für Arbeit) frühzeitig das Stellenangebot vorgelegt wird (s. Stellenbeschreibung).
- Ein Arbeitgeber, der eine Ausländerin / einen Ausländer beschäftigen möchte, ist verpflichtet, der Dienststelle der BA Auskunft über das Arbeitsentgelt, die Arbeitszeiten und die Arbeitsbedingungen zu erteilen.

# Beschäftigung und Praktikum\*

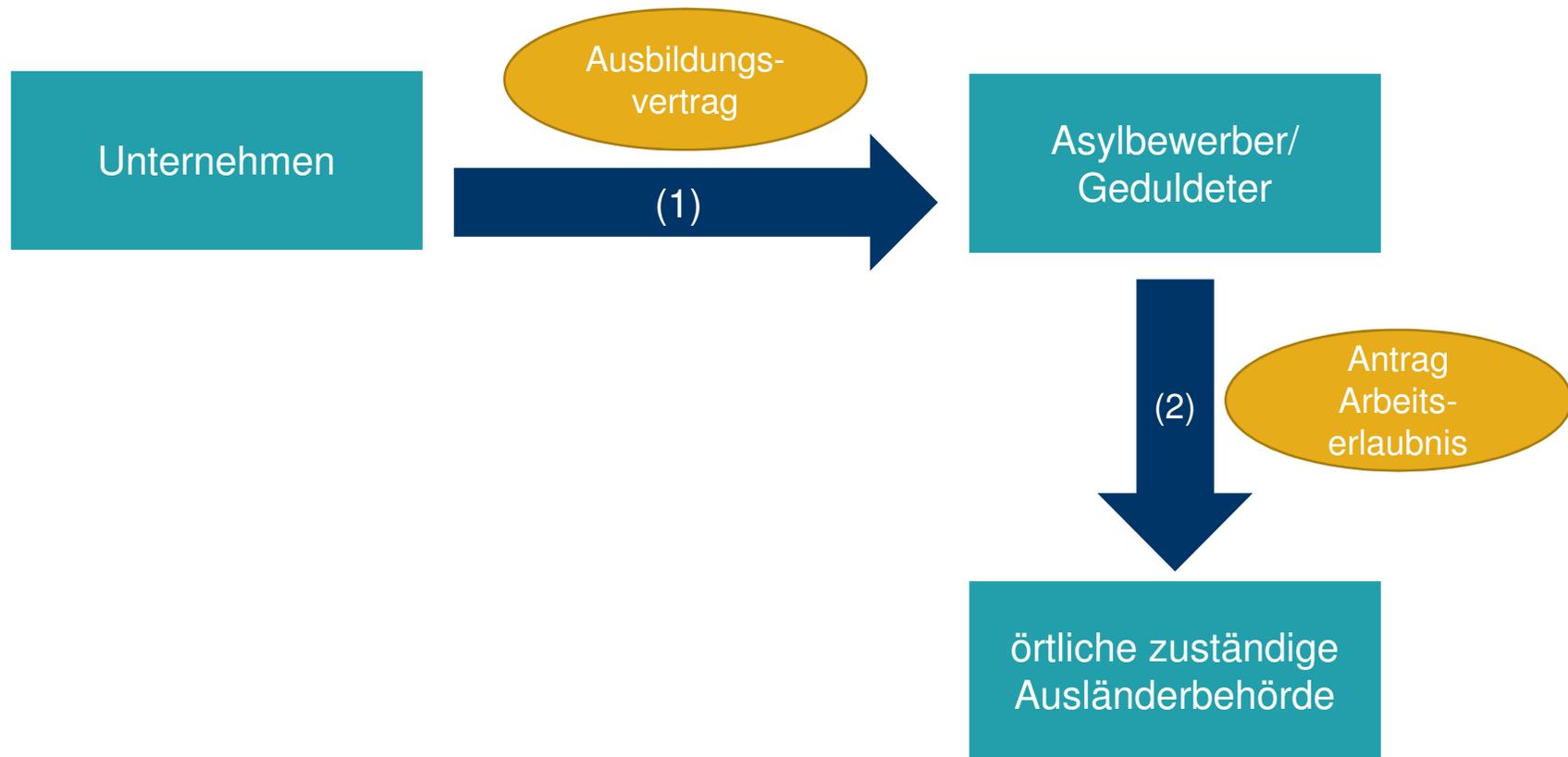
\*wenn zustimmungspflichtig



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von vbw

\*bzw. Praktikumsvertrag

# Ausbildung



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von vbw

Rechtliche Rahmenbedingungen

Seite 54

# Formular Stellenbeschreibung

 Bundesagentur für Arbeit

Arbeitsnehmer: Name: _____	
Vorname(n): _____	Geb.-Datum: _____
Staatsangehörigkeit: _____	
Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb: _____	Ansprechpartner: _____
Telefon: _____	

**Stellenbeschreibung** Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt

1. Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

2. Stellenbeschreibung: (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)  
 \_\_\_\_\_

3. Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen: \_\_\_\_\_  
 Führerschein erforderlich:  Nein  Ja, Klasse \_\_\_\_\_

4. Qualifikation:  
 ohne Ausbildung  Ausbildung als/ zum/ zur: \_\_\_\_\_  
 Fachschule  Lehr-/Facharbeiter  Geselle

**Anfrage zu § 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung (Vorabprüfung)**

I. Persönliche Daten der / des Stellenbewerberin / Stellenbewerbers (soweit bereits bekannt)

Name, Vorname(n): _____		Geburtsname: _____	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum: _____	Geburtsort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	
Wohnadresse in Deutschland: bei _____ Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____			

Bemerkungen / Ergänzende Angaben  
(z.B.: Schul- bzw. Berufsabschluss / Qualifikation - soweit für die Prüfung von Bedeutung)  
 \_\_\_\_\_

befristet bis: \_\_\_\_\_ ab: \_\_\_\_\_

**9. Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag**

stündlich (€ brutto): \_\_\_\_\_  monatlich (€ brutto): \_\_\_\_\_  zusätzlich, geldwerte Leistungen (€ brutto) \_\_\_\_\_

gemäß Tarifvertrag (bitte angeben): \_\_\_\_\_  Ortsübliche Bezahlung \_\_\_\_\_

**10. Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?**  
 Ja  Nein (ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt)  
Die Bundesagentur für Arbeit ist gesetzlich zur Prüfung verpflichtet, ob geeignete bevorrechtigte Bewerber vorhanden sind. Ergibt die Arbeitsmarktprüfung, dass bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, kann eine Zustimmung grundsätzlich nicht erteilt werden. Mit Erteilung eines Vermittlungsauftrags können Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden.

Welche Art der Bewerbung wünschen Sie?  schriftlich  telefonisch  persönlich

Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) veröffentlicht wird:  
 mit Namen und Anschrift  anonym (Chiffre)  Nein

Die Angaben in dieser Stellenbeschreibung entsprechen den Inhalten des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem Antragsteller geschlossen wird.  
 Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, für die Zustimmung oder Arbeitsvermittlungspflichtig ist.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

ID:1499E\_06/2011

**Anfrage zu § 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung (Vorabprüfung)**

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Stand: 7/2013

Download unter:  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

- Unternehmen
- Arbeitskräftebedarf
- Beschäftigung
- Ausländer

# Antrag Beschäftigungserlaubnis

Download z. B. unter:

<http://www.recht24-berlin.de/formularvordrucke.html>

**I. ANTRAG AUF ERLAUBNIS EINER BESCHÄFTIGUNG (unselbstständige Erwerbstätigkeit), die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf**

**1. Daten des Antragstellers**

Name		Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt)			
Wohnadresse in Deutschland Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Bemerkungen / Ergänzende Angaben (z.B.: Schul- bzw. Berufsabschluss / Qualifikation / Vorbeschäftigungszeiten - soweit für die Erteilung einer Zustimmung durch die Bundesagentur von Bedeutung)			

**2. Angaben zu Arbeitgeber und Beschäftigung**

Betriebsnummer (soweit bekannt)		
Beschäftigungsbetrieb (Firma, Betriebssitz)		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Berliner Bezirk
Ansprechpartner		
Telefon	Telefax	E-Mail
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschäftigung beim selben Arbeitgeber seit:		
Beabsichtigte Dauer der Beschäftigung von		bis
PLZ, Ort der Beschäftigung		
Art der Tätigkeit		

Das Formblatt „Stellenbeschreibung“ wurde von meinem Arbeitgeber ausgefüllt und liegt diesem Antrag bei.

Nachweise über meine Angaben zu Schulabschluss, Qualifikation und Vorbeschäftigungszeiten:  
 füge ich bei.  
 werde ich der zuständigen Arbeitsagentur innerhalb von zwei Wochen zukommen lassen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

# Fazit



„Als Arbeitgeber lohnt es sich,  
neugierig zu sein und sich auf Neues  
einzulassen. Dafür gewinnt man  
Mitarbeiter, die eine große  
Bereicherung sind.“  
Jens Norden, Geschäftsführer Henning  
Dierk GmbH



Hinweis: Gesetze ändern sich. An dieser Stelle sind die zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: 12. April 2017) gültigen Gesetzesgrundlagen genannt. Alle Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie zum Beispiel unter dem kostenlosen Angebot der Bundesregierung: <http://www.gesetze-im-internet.de>